



Patientenschutzmittel

Gemäss Artikel 24 Röntgenverordnung RÖV müssen Betriebe (Spitäler, Institute, Arztpraxen) die sinnvolle Verwendung von Schutzmitteln intern regeln.

Ausgangslage:

Der SGSMP-Report Nr. 21 zieht aus einer Literaturanalyse die Schlussfolgerung, dass Patientenschutzmittel bei sachgerechter Anwendung kaum eine Dosisreduktion bewirken, bei unsachgemässer Anwendung jedoch eine Erhöhung der Patientendosis bewirken können. Deshalb wird die generelle Anwendung von Patientenschutzmitteln nicht mehr empfohlen. Dafür wird der Fokus auf die Anwendung der technischen Mittel (Röntgensysteme, die dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen sowie u. a. korrekte Patientenpositionierung und Einstelltechnik, Einblendung, angepasste Expositionsparameter, ...) zur Dosisreduktion verschoben.

Die Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz KSR hat dem Bundesamt für Gesundheit BAG empfohlen, seine Wegleitung zur Patientenschutzmittelverwendung dem SGSMP-Report Nr. 21 entsprechend anzupassen.

Aktuelle Situation:

Das BAG hat eine Arbeitsgruppe gebildet, in der Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Fachgesellschaften und Berufsverbände involviert sind. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden als Multiplikatoren wirken, die Interessen ihrer Berufsgruppen vertreten und die Anwender bei der Umsetzung eines Verzichts auf Patientenschutzmittel – auch kommunikativ – begleiten.

Die einschlägige BAG-Wegleitung zur Verwendung von Patientenschutzmitteln wurde bereits vom Netz genommen, weil sie nicht mehr dem aktuellen Wissensstand entspricht.

Das BAG als Strahlenschutzbehörde hat in diesem Zusammenhang nicht die Aufgabe, genaue Vorgaben für die Verwendung von Patientenschutzmitteln festzulegen. Wie in anderen europäischen Ländern wird deshalb auf die nationalen und internationalen Empfehlungen wissenschaftlicher Gesellschaften verwiesen.

Aktuell kann auf die [FAQ der französischen IRSN-Webseite](#), die [Empfehlungen der deutschen Strahlenschutzkommission](#) und das [europäische Konsensuspapier zu Patientenschutzmitteln](#) verwiesen werden.

Ausblick:

Das BAG wird eine Webseite für Patientensicherheit im Strahlenschutz erstellen, die sich insbesondere an Patientinnen und Patienten richtet. Ausserdem wird mit der Arbeitsgruppe ein nationales Kommunikationskonzept erarbeitet, um die Fachpersonen zu unterstützen und die Patientinnen und Patienten über diesen Paradigmenwechsel im Strahlenschutz zu informieren.

Artikel 24 Absatz 2 und Anhang 2 der Röntgenverordnung werden in der nächsten Revision der Verordnung angepasst.

Die Verwendung von Personenschutzmitteln ist nicht Gegenstand der Anpassungen. Hier ergeben sich keine Änderungen zu den bisherigen Regelungen.

Februar 2023

